

Synopse

Verordnung über die politischen Rechte

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu: –
Geändert: **141.112**
Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Entwurf Konsultationsverfahren
	Verordnung über die politischen Rechte (PRV)
	<i>Der Regierungsrat des Kantons Bern, auf Antrag der Staatskanzlei, beschliesst:</i>
	I.
	Der Erlass 141.112 Verordnung über die politischen Rechte vom 04.09.2013 (PRV) (Stand 01.03.2022) wird wie folgt geändert:
	Art. 61a Verteilung der Mandate auf die Wahlkreise bei der Wahl des Grossen Rates ¹ Die für die Verteilung der Mandate auf die Wahlkreise massgeblichen Einwohnerzahlen entsprechen den jeweils neuesten verfügbaren Daten des Bundesamtes für Statistik zur ständigen Wohnbevölkerung am Hauptwohnsitz.
	Art. 61b Ermittlung der französischsprachigen Bevölkerung des zweisprachigen Wahlkreises Biel-Seeland ¹ Für die Ermittlung der französischsprachigen Bevölkerung des zweisprachigen Wahlkreises Biel-Seeland gemäss Artikel 64 Absatz 3 PRG a ist auf die Daten zur Hauptsprache in der Strukturhebung des Bundesamtes für Statistik abzustellen,

Geltendes Recht	Entwurf Konsultationsverfahren
	<p>b wird die französischsprachige Bevölkerung im Verhältnis zur deutschsprachigen Bevölkerung ermittelt,</p> <p>c werden Personen, die sowohl Deutsch als auch Französisch als Hauptsprache angeben, je hälftig der Kategorie «Deutsch» und der Kategorie «Französisch» zugerechnet.</p>
	<p>Art. 61c Wahlvorschläge im zweisprachigen Wahlkreis Biel-Seeland</p> <p>¹ Als französischsprachige Kandidatinnen und Kandidaten im zweisprachigen Wahlkreis Biel-Seeland gelten</p> <p>a Kandidatinnen und Kandidaten, die bei Einreichung des Wahlvorschlags schriftlich bestätigen, dass sie zur französischsprachigen Minderheit im Sinne von Artikel 73 Absatz 3 der Kantonsverfassung¹⁾ gehören, und</p> <p>b deren Zugehörigkeit zur französischsprachigen Minderheit durch die Vertretung des Wahlvorschlags bei Einreichung des Wahlvorschlags schriftlich bestätigt wird.</p>
II.	
	<p><i>Keine Änderung anderer Erlasse.</i></p>
III.	
	<p><i>Keine Aufhebungen.</i></p>
IV.	
	<p>Diese Änderung tritt am 1. April 2025 in Kraft.</p>
	<p>Bern, xxx</p>

¹⁾ BSG [101.1](#)

Geltendes Recht	Entwurf Konsultationsverfahren
	Im Namen des Regierungsrates Die Präsidentin: Der Staatsschreiber: